

Satzung des Tierschutzvereins Bad Wurzach e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Tierschutzverein Bad Wurzach e. V., nachfolgend als TSV BW genannt.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wurzach und ist im Vereinsregister Ulm eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Landestierschutzverbands Baden Württemberg e.V.
- 5.) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Bad Wurzach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TSV BW hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Pflege, Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens.
- b) Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme.
- c) Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere.
- d) Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch.
- e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- f) Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens in Wort, Text, Schrift und Bild.
- g) Der TSV BW kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Privatpersonen, Gnadenhöfe, Rettungsstationen, private Pflegestellen, Tierschutzorganisationen und Tierheime, die dem praktischen Tier- und Artenschutz dienen, unterhalten oder sich daran beteiligen.
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Tieren und der Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Landestierschutzverbands Baden Württemberg e.V. verstoßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der TSV BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Personen oder Organisationen im Rahmen des Satzungszwecks.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Alle Amtsinhaber des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Tätigkeiten der jeweiligen Ämter des Vereins eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Ziff. 26 a EStG beschließen.
- 5.) Im Falle des Übersteigens des zumutbaren Maßes innerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Minderjährige Mitglieder müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.) Vereine oder Gesellschaften können ebenso als Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Unterschriebene Aufnahmeantrag dient per se als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten.
- 5.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 6.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch innerhalb der Vereinsämter delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 7.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme mittels Datum und Unterschrift des delegierten Amtes und der hier eingesetzten natürlichen Person auf dem Aufnahmeantrag. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.
- 8.) Personen, Vereine oder Gesellschaften, die sich um die Förderung des Tierschutzes und dessen Gedanken besonders verdient oder sich durch besondere Verdienste innerhalb des Vereins hervorgetan haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung vollumfänglich an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Ziff. 5 Abs. a) - c) der Satzung nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung

- 1.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge in möglichen Beitragsschlüsseln werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Weitere Regelungen zur Aufnahmegebühr oder den Mitgliedsbeiträgen, sowie deren Zahlungsregelungen werden vom Vorstand festgesetzt.
- 2.) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet wie in der Beitragsordnung festgesetzt sind.
- 3.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch eine Erklärung in Schrift-, Textform oder nach § 126 a BGB gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands wegen säumiger Beitragszahlung aus der Mitgliederdatei gestrichen werden, wenn es ohne Angabe sachlicher Gründe trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Hinweis auf den drohenden Ausschluss seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied in Schrift- oder Textform mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Mitgliederpflichten, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Treuepflichtverletzung
- d) Stiften von Unfrieden im Verein und stören des Vereinsfriedens.
- e) Missachtung und Zuwiderhandlung des Tierschutzgedankens nach § 2
- f) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- 5.) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, für die eine einfache Mehrheit ausreichend ist, ist dem Mitglied im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied keine Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

- 6.) Im Falle eines Antrages auf Abberufung oder Ausschluss eines gewählten Amtsinhabers, muss dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem Mitglied ist im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied keine Berufung einlegen. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.
- 7.) Der Ausschluss aus dem Verein vor Beendigung des abgelaufenen Vereinsjahres berechtigt nicht zur Rückforderung eines etwaigen Überschuss des Mitgliedsbeitrags, da dies auf Grund selbstverschuldetem Fehlverhalten nach § 7 Ziff.4 Abs. a) - f) geschehen ist.

§8 Organe im Verein

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) Gesamtausschuss
- 4.) Veterinärmedizinische Betreuung

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
- 3.) Die Einladung der Mitgliederversammlung muss schriftlich vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom Gesamtausschuss, unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Anstelle einer schriftlichen Einladung kann die Einladung auch in der Bad Wurzacher Bürger- und Gästeinformation und im Internet unter www.bad-wurzach.de oder www.tierschutzverein-badwurzach.de nach § 126 b BGB veröffentlicht werden.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung, vom durch den Gesamtausschuss bestimmten Vertreter geleitet. Ist keines der Mitglieder des Vorstands oder des Gesamtausschusses anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit und Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstand
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstand
- d) Wahl des Vorstand und des Gesamtausschuss
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren der Beitragsordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Abberufung oder Ausschluss eines gewählten Vereinsorgans nach § 8 Ziff. 1-4
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person. Der Gesamtausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Anzahl vor. Die endgültige Anzahl der Mitglieder im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung per Wahl.

- 2.) Jedes Vorstandsmitglied ist für sich alleinberechtigter Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Die finanzielle Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandsmitglieds ist in der Weise beschränkt, dass das er einzelne Rechtsgeschäfte bis einem Geschäftswert von 1.000 € allein beschließen kann. Ab einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 1.001€ ist die Zustimmung des Gesamtausschuss mittels einfacher Mehrheit notwendig.
- 3.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann auch einzelne Tätigkeiten an andere Mitglieder der Organe oder des Vereins delegieren. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses
 - c) Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen des Gesamtausschusses sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - f) Benennung der Veterinärmedizinischen Betreuung
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder des Fehlens jeglichen Vorstands, kann der bis dahin gewählte Vorstand den Gesamtausschuss bis zur nächsten, jedoch maximal bis zu 6 Monaten vor der nächsten Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied oder Vorstand kommissarisch berufen.
 - 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
 - 6.) Der Vorstand ist berechtigt einzelne Ämter im Gesamtausschuss zu installieren oder zu entfernen sollte sich die Notwendigkeit hierzu ergeben. Die endgültige Besetzung der Ämter die im Gesamtausschuss installiert werden, die durch Wahlvorschläge genannt werden, sind durch Wahl der Mitgliederversammlung zu legitimieren.
 - 7.) Der Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Sitzungsprotokoll zu erfassen und von einem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle von finanziellen Angelegenheiten haben ein Vorstand und der Kassierer zu unterzeichnen. Die Unterschriften des Schriftführers und des Kassierers können auch im Nachgang geleistet werden, sollten sie nicht an der Sitzung teilnehmen können. Das Protokoll kann bei Abwesenheit des Schriftführers auch durch eine andere anwesende Person geführt werden.

§ 12 Gesamtausschuss

- 1.) Der Gesamtausschuss besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Kassierer/-in
 - c) Schriftführer/-in
 - d) Durch den Vorstand installierte und die Mitgliederversammlung legitimierte Ämter nach § 11 Ziff. 6 der Satzung
- 2.) Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei einem einzelnen Rechtsgeschäft ab dem 1.001€ mit abzustimmen. Bei Stimmengleichheit im Gesamtausschuss gilt die Zustimmung zum jeweiligen Rechtsgeschäft als nicht erteilt.
- 3.) Der Mitglieder des Gesamtausschusses werden, unter Ausschluss des Organs des Vorstands, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Gesamtausschuss bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses vorzeitig aus so wählt der Vorstand, oder bei Fehlen des Vorstands der Gesamtsitzung, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtausschusssitzungen. Der Vorstand des Vereins lädt zur Gesamtausschusssitzungen schriftlich, oder nach § 126 a BGB mit einer angemessenen Frist ein.
- 5.) Die Gesamtausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.) Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Gesamtausschuss ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 7.) Der Verlauf und die Beschlüsse der Gesamtausschusssitzungen sind in einem Sitzungsprotokoll zu erfassen und von dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.
- 8.) Der Umfang der Tätigkeiten des Schriftführers, des Kassierers, der Veterinärmedizinische Betreuung oder der nach §12 Ziff.1 Abs. d) installierten Ämter kann durch den Vorstand im Bedarfsfall in einer der Satzung gesonderten Vereinbarung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung getroffen werden.

§ 13 Veterinärmedizinische Betreuung

- 1.) Die Veterinärmedizinische Betreuung ist vorzugsweise mit einem praktizierendem Veterinär Mediziner zu besetzen. Dieser unterstützt den TSV BW in allen Veterinärmedizinischen Fragen und Angelegenheiten und kann als erster Ansprechpartner bei Tierschutzfällen fungieren. Ebenso muss dieser kein Mitglied im Verein sein, wäre jedoch wünschenswert.
- 2.) Bei einer medizinischen Notwendigkeit ist er im Sinne des Tierschutzgedanken und im Rahmen der Satzung des TSV BW berechtigt, eigenständige und ohne Rücksprache mit dem Vorstand medizinisch notwendige Behandlungen anzuordnen und wenn möglich diese auch durchzuführen. Dies geschieht im Rahmen einer von der Satzung gesonderten Betreuungs-Vereinbarung. In dieser wird auch der Rahmen durch den Vorstand festgesetzt, in der sich diese Handlungsfreiheit bewegt.
- 3.) Der Veterinärmedizinische Betreuer in seiner Funktion hat kein Stimmrecht innerhalb des Vereinslebens hinsichtlich Beschlüssen und Anträgen des Vorstands oder des Gesamtausschusses.
- 4.) Der Veterinärmedizinische Betreuer in seiner Funktion ist kein Mitglied des Gesamtausschusses oder des Vorstands. Er ist ein unabhängiger Berater kann aber auch innerhalb des Gesamtausschusses Ämter vertreten. Das Amt des Vorstands ist hier jedoch ausgenommen.
- 5.) Der Veterinärmedizinische Betreuer wird durch den Gesamtausschuss bestimmt und mittels eines Antrags in einer Gesamtausschusssitzung mit einfacher Mehrheit benannt.
- 6.) Im Falle einer veterinärmedizinischen Behandlung durch den Veterinärmedizinischen Betreuer, darf dieser seine Kosten im Rahmen der Gebührenordnung für Tierärzte abrechnen. Innerhalb der Handlungsfreiheit der Beauftragten-Vereinbarung ohne Beschluss des Vorstands. Außerhalb dieser Handlungsfreiheit ausdrücklich nur mit Beschluss des Vorstands.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines sowie die Veterinärmedizinische Betreuung unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder des sowie die Veterinärmedizinische Betreuung, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Übernahme der entstandenen Kosten
- c) Beendigung der Betreuungs-Vereinbarung
- d) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- e) Ausschluss nach § 7 Ziff. 4 -7 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Gesamtausschuss oder dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 4.) Die Kassenprüfung hat bei mehreren Kassenprüfern ausdrücklich im Beisein aller Kassenprüfer und dem Kassierer zu erfolgen.
- 5.) Ein Antrag auf unterjährige Kassenprüfung muss schriftlich mit Begründung an den Gesamtausschuss erfolgen der diese mit einfacher Mehrheit beschließen muss.
- 6.) Das Amt des Kassenprüfers hat kein Stimmrecht innerhalb des Vereinslebens hinsichtlich Beschlüssen und Anträgen des Vorstands oder des Gesamtausschusses.
- 7.) Kassenprüfer sind keine Mitglieder des Gesamtausschusses oder Vorstands. Sie haben ausschließlich kontrollierende Funktion und sind lediglich berechtigt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten und im Bedarfsfall Verbesserungen vorzuschlagen.

§ 17 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen ohne den sachlichen Inhalt zu verändern.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach § 9 Ziff. 7 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§20 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlusserfassung oder die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf nach § 41 Satz 2 BGB eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und der Gesamtausschuss gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung der Körperschaft fällt das Vermögen, nach der Begleichung etwaiger offener Forderungen, an die Gemeinde Bad Wurzach, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2016 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Bad Wurzach den, 23.06.2016

Der Vorstand